

## Erfahrungssammlung zur VV-WSV 2107 - Stand 11/2020 -

Um ein einheitliches Verständnis und einheitliche Anwendung der VV-WSV 2107 zu gewährleisten, werden häufig gestellte Fragen in einer Erfahrungssammlung aufbereitet und allen Nutzern zur Verfügung gestellt. Sind Ihre Fragestellungen in dieser Erfahrungssammlung nicht enthalten, wenden Sie sich bitte an [Ref-WS12@bmvi.bund.de](mailto:Ref-WS12@bmvi.bund.de).

<b>0</b>	<b>Allgemeines</b>	
0.1	Wie ist der Begriff Grundinstandsetzung definiert?	Die Grundinstandsetzung ist eine Kombination aus Instandsetzung und Ersatz. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung des baulichen/technischen bzw. funktionalen Zustandes mit einhergehendem Umbau in einen neuwertigen Zustand entsprechend dem Stand der Technik.
<b>I.</b>	<b>Voruntersuchung</b>	
I.1	Was verbirgt sich hinter der Zielvereinbarung über den Inhalt der Voruntersuchung?	Zur Abstimmung der Voruntersuchung ist die Kommunikation über die beteiligten Verwaltungsebenen hinweg maßgebend. Alle Beteiligten sollen dem vorgesehenen Inhalt verbindlich zustimmen. Dieses sollte von der Unterbehörde eingefordert werden. In diesem Zusammenhang ist es für einen reibungslosen Ablauf zielführend, dass Ansprechpartner in der GDWS nach dem Prinzip „one customer one face“ zur Verfügung stehen.
I.2	Da die Voruntersuchung nun eine ganz entscheidende Rolle bekommen hat, welchen Umfang wird der Entwurf HU zukünftig haben?	Der HU-Entwurf greift die Ergebnisse aus der Voruntersuchung auf bzw. zitiert sie, stellt sie oder ihre Herleitung dar, aber nicht vollumfänglich. Der Entwurf-HU wird deshalb zukünftig schlanker werden.
I.3	Wie detailliert sind die Varianten in der Voruntersuchung zu betrachten? Welche Anforderungen kommen hier von Seiten der Planfeststellungsbehörde?	Ziel der VV-WSV 2107 ist die Implementierung eines Prozesses, in dem sich alle Ebenen intensiv über die Ziele und das weitere Vorgehen abstimmen und dies verbindlich vereinbaren. Der Detaillierungsgrad wird deshalb von den beteiligten Stellen - in Abhängigkeit von der jeweiligen Realisierbarkeit - festgelegt. Grundsätzlich sollte die Variantenbetrachtung mit Augenmaß geführt werden. Es sind nur Varianten zu betrachten und weiter zu untersuchen, die sinnvoll und realisierbar erscheinen. Demnach ist es auch möglich, dass keine geeignete Variante/ Alternative zu finden ist. Dies ist entsprechend darzustellen und zu begründen. Auch können Varianten mit

		offensichtlichen Nachteilen verbal ausgeschlossen werden, ohne dass hierfür in größerem Umfang Untersuchungen, Kosten- oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen sind.
I.4	Sind für Technische Berichte oder Entwürfe-AU Voruntersuchungen erforderlich?	Gemäß § 6 (1) sind Voruntersuchungen sowohl für Entwürfe-HU als auch für Entwürfe-AU, für die kein Entwurf-HU aufzustellen ist, erforderlich. Die Grundgedanken der Voruntersuchung sind selbstverständlich auch im Rahmen der Aufstellung eines Technisches Berichtes heranzuziehen, um z.B. Notwendigkeit und Auswirkungen vgl. § 10 (2)) darstellen zu können.
I.5	Wann ist die GDWS in Bezug auf die Variantenfestlegung einzubeziehen?	Ein Grundprinzip der VV-WSV 2107 ist, möglichst frühzeitig alle Entscheidungsträger einzubinden. Daher ist in § 6 (6) festgelegt, dass der Umfang der Voruntersuchung, zu der die Variantenbetrachtungen gehören, vorab verbindlich mit allen Verantwortlichen abzustimmen ist.  Es empfiehlt sich, für Voruntersuchungen von Maßnahmen, für die nur ein Entwurf-AU erforderlich ist, analog zu verfahren (vgl. § 6 (8)).
I.6	Wie sind standardisierte Lösungen im Rahmen der Variantenbetrachtungen zu berücksichtigen?	Werden eingeführte Standardlösungen für eine Maßnahme vorgesehen, sind für diese keine weiteren Varianten zu betrachten.
<b>II.</b>	<b>Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen</b>	
II.1	Wann erfolgen die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für die möglichen Varianten?	Im Rahmen der Voruntersuchung erfolgt eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung aller Varianten entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kenntnisstand zu den abschätzbaren Kosten; Im Entwurf-HU erfolgt aufbauend auf die Grundsatzentscheidung der Voruntersuchung dann eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu der oder zu den näher betrachteten Lösungsmöglichkeiten bzw. Varianten. Im Entwurf AU sind dann Wirtschaftlichkeitsnachweise für detailliertere Fragestellungen der Ausführungsvarianten (z. B. Art der gewählten Gründung, Bauverfahren usw.) durchzuführen. U.U. sind auch Auflagen aus dem PFB als Begründung anzuführen.
II.2	Ob und wie sind Wirtschaftlichkeitsnachweise bei Ersatzinvestitionen zu führen?	Wenn es um eine Grundsatzentscheidung geht, gibt es in der Regel eine Voruntersuchung und man wird sich über alle Ebenen abstimmen, wie vorzugehen ist. Der Wirtschaftlichkeitsnachweis bezieht sich in der Regel auf einen Kostenvergleich der Varianten.  Es gibt andererseits einen Großteil an Maßnahmen, die im Rahmen eines

		Entwurfes AU abgearbeitet werden. Hier gilt nach wie vor, dass es bei der Frage der Wirtschaftlichkeit in der Regel nur um die Ausführung an sich geht und eine. Kostenvergleichsrechnung durchzuführen ist.
II.3	Welche Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind im Rahmen von TB's aufzustellen.	Für TB's sind in der Regel Kostenvergleichsrechnungen (Vergleich der kalkulatorischen Jahreskosten) ausreichend, da der Nutzen und Leistung bei den Varianten in der Regel gleich sind Falls es keine Alternativen gibt, ist die Entscheidung verbal dazustellen.
<b>III.</b>	<b>Erläuterungen zu Anlage 1 und Ausgabenberechnungen</b>	
III.1	Welche Haushaltsbegründende Unterlage ist für reine Korrosionsschutzarbeiten erforderlich?	Für einfache Korrosionsschutzarbeiten gilt das Gleiche wie für die Nassbaggerarbeiten. Hier reicht auch ein TB für Maßnahmen > 5,0 Mio. €aus, soweit keine konstruktive Eingriffe in die Bausubstanz erfolgen (siehe Anlage 1).
III.2	Warum wird für die Ausgabenberechnungen der aktuelle Preisstand vom Zeitpunkt der Entwurfsaufstellung gefordert? Andere Verwaltungen handhaben dieses anders.	Da nicht genau klar ist, wann die Umsetzung der Maßnahme erfolgt und wie sich die BA bei längeren Bauzeiten entwickelt, ist die Hochrechnung mit Unsicherheiten behaftet bzw. hypothetisch. Die Hochrechnung entspricht nicht den Vorgaben des BMF. Bei erkennbarer Überschreitung der Ausgaben ist hierzu ein vereinfachter Nachtrag zum Entwurf HU gemäß der Vordruck 5 vorgesehen.
III.3	Wie sind Nassbaggerarbeiten zur Wiederherstellung des Sollzustandes zu betrachten?	Für Nassbaggerarbeiten zur Wiederherstellung des Sollzustandes gibt es Ausnahmeregelungen. Auch wenn sie über der Grenze von 5,0 Millionen € liegen, handelt es sich um einfache Maßnahmen im Bereich der Erhaltung der verkehrlichen Infrastruktur, für die ein TB ausreicht. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für die Lieferung und den Einbau von Schüttsteinen sowie für Konservierungsarbeiten (vgl. auch obenstehenden Punkt III.1).
III.4	In wie weit entsprechen die in der Anlage 8 genannten Objekte (Begrifflichkeiten aus der I-Struktur des SAP-Systems) dem Objektkatalog?	Zwischen dem Objektkatalog (VV-WSV 1102) und den im Bereich der Rechnungskontierung (SAP) verwendeten Begrifflichkeiten gibt es keine nennenswerten Unterschiede. Der im Objektkatalog gewählten Nummerierung wurde gefolgt. Richtungsgebend für die Anwendung in Verbindung mit dem HH-relevanten Teil der VV-WSV 2107 ist die vorhandene Bezeichnung der Rechnungskontierung (SAP).
III.5	Was ist bei der Rundung nach § 16 (9) zu beachten?	Hier ist Augenmerk auf die Abschnittsgrößen zu richten. Bei Maßnahmen

		kleineren Umfangs sind diese nicht zu kleinteilig zu gestalten, da sonst über die Rundung sehr hohe Beträge zustande kommen.
III.6	Bei Vergaben bis 50.000 Euro ist für Maßnahmen nach Titel 71101 kein Technischer Bericht aufzustellen. Wie verfähre ich, wenn nun doch die Kosten über 50.000 Euro liegen?	Der Technische Bericht ist formlos. In diesem Fall kann dann der Vergabevermerk als TB herangezogen und als solcher geprüft und genehmigt werden.
III.7	Gemäß Fußnote 6 zur Anlage 1 sind für den Erwerb aller Land- und Wasserfahrzeuge Ausstattungskonzepte aufzustellen und mit dem BMVI abzustimmen. Was ist hiermit gemeint?	Hiermit ist in erster Linie das sogenannte Fahrzeug- und Gerätekonzept gemeint, das von der GDWS aufgestellt und mit dem BMVI abgestimmt wird. Das Ausstattungskonzept stellt die vorgesehene Fahrzeug- und Geräteausstattung je Dienststelle dar.
III.8	Ist für jede neue Fischaufstiegsanlage ein Entwurf-HU aufzustellen (vgl. Anlage 1 Seite 2)?	Es gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für die verkehrliche Infrastruktur. Ein E-HU ist aufzustellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• für planfeststellungsrelevante Aus- und Neubaumaßnahmen von Fischaufstiegsanlagen einschl. Rückbaumaßnahmen und</li> <li>• für Umbau- und Ersatzmaßnahmen an Fischaufstiegsanlagen mit Gesamtausgaben <math>\geq 2.500 \text{ T€}</math> im Einzelfall</li> </ul>
III.9	Was sind Dienstausstattungsgegenstände nach § 1(3) Nr. 2?	Das sind Gegenstände für den allgemeinen Dienstbetrieb, z.B. Mobiliar, Bürogeräte, Kopierer, Drucker
III.10	Sind die Einnahmen nach § 16 (7) auch bei der Fahrzeugbeschaffung zu verrechnen?	Ja, Einnahmen aus der Veräußerung oder Verwertung von Fahrzeugen und Geräten sind bei Ersatzbeschaffungen für den gleichen Zweck in der Ausgabenberechnung und bei der Verbuchung zu berücksichtigen, solange der Entwurf/ TB noch nicht geschlossen ist.
III.11	Wo ist die Schleusenreinigung mit voraussichtlichen Gesamtausgaben über 500.000 € die im Rahmen der Bauwerkprüfung bzw. im Rahmen von kleineren Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich ist, zu veranschlagen und welche Unterlagen sind erforderlich?	Reinigungsarbeiten außerhalb einer Investitionsmaßnahme sind als Dienstleistungen der Unterhaltung zuzuordnen und als solche ohne Entwurfsunterlage bei Titel 521 01 zu veranschlagen. Die Schleusenreinigung als Voraussetzung für Instandsetzungsmaßnahmen ist gemeinsam mit der kleineren Instandsetzung bei Titel 780 01 zu veranschlagen. Gemäß Anlage 7 genügt ein Technischer Bericht, wenn keine bauordnungsrechtliche Relevanz besteht.
III.12	Sind die Werte in Anlage 1 Bruttowerte?	Die in Anlage 1 angegebenen voraussichtlichen Gesamtausgaben beinhalten

		ten auch die Mehrwertsteuer.
III.13	Sind die in der Ausgabenberechnung ermittelten Werte auch abzurunden?	Grundsätzlich handelt es sich um eine Kostenberechnung, die auf der sicheren Seite liegen sollte. Daher sind die Werte nicht abzurunden.
III.14	Sind Brutto- oder Nettowert zu runden?	Grundsätzlich erfolgt die erste Rundung nach den einzelnen Abschnitten. Dies sind noch Nettowerte. Die letzte Rundung der Gesamtausgaben ist erst <u>nach</u> Anrechnung der Mehrwertsteuer vorzunehmen.
III.15	Bei Umbau- und Ersatzinvestitionsmaßnahmen bis 5 Mio. Euro ist nach Titel 780 02 der Entwurf-AU durch die GDWS zu genehmigen. Wie verfare ich, wenn nun doch die ermittelten Kosten über 5 Mio. Euro liegen und ein Entwurf-HU erforderlich wird (d.h. Erkenntnis nach Aufstellung des E-AU und vor Vergabe)?	Eine geringfügige Überschreitung der Ausgaben Grenze ist mit der genehmigenden Stelle abzustimmen. Da im vorliegenden Falle bereits ein Entwurf-AU vorliegt, kann ein Entwurf-HU/AU in Form eines Nachtrages zum bereits von der GDWS genehmigten Entwurf-AU aufgestellt und dem BMVI <b>nach</b> Prüfung durch die GDWS vorgelegt werden. Dabei werden von Seiten BMVI nur die im Entwurf-HU maßgeblichen Aspekte Notwendigkeit Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.
III.16	Bei Maßnahmen bis 500.000 Euro ist nach Titel 780 01 ein TB ausreichend. Über 500.000 Euro ist ein Entwurf-AU durch die GDWS zu genehmigen. Wie verfare ich, wenn nun doch die Kosten nach Submission über 500.000 Euro liegen und ein Entwurf-AU erforderlich wird?	Eine geringfügige Überschreitung der Ausgaben Grenze ist mit der genehmigenden Stelle abzustimmen. Grundsätzlich ist dann nachträglich ein Entwurf-AU aufzustellen. Handelt es sich um eine Maßnahme nach § 4 (4) ohne bauordnungsrechtliche Relevanz, können die Vergabeunterlagen herangezogen und zusammen mit dem Vergabevermerk in der Unterbehörde als Entwurf-AU geprüft und genehmigt werden.
<b>IV.</b>	<b>Entwurf HU</b>	
IV.1	Was ist unter Maßnahmen Dritter zu verstehen?	Maßnahmen, die nicht nur im Verantwortungsbereich der WSV liegen und von anderen als TdV veranlasst werden. Beispiel: Plant ein Straßenbaulastträger den Ersatz einer Brücke über eine Bundeswasserstraße und berücksichtigt dabei Forderungen, die durch die WSV erhoben wurden bzw. erhoben werden mussten, so hat sich die WSV an den Kosten der neuen Brücke zu beteiligen. Der auf die WSV entfallende Kostenanteil an der Baumaßnahme Dritter muss mit einem Entwurf HU eingeworben werden.
IV.2	Wie können Kostensteigerungen vermieden werden - insbesondere, wenn von nun an auf den Ansatz für Unvorhergesehenes verzichtet werden muss?	Damit die Ausgabenberechnungen der Entwürfe-HU stabiler werden, sind nunmehr Risikobetrachtungen durchzuführen (näheres siehe FAQ zu Risikobetrachtungen).  Erforderliche Haushaltsmittel zur Risikoverminderung und Risikobegren-

		<p>zung können in den Entwürfen erfasst werden.</p> <p>Da gleichzeitig die frühen Planungsphasen aufgewertet werden, verbleibt nur wenig Raum für „Unvorhergesehenes“.</p>
IV.3	Was ist mit einem Entwurf-HU für die Planungsphase gemeint?	<p>Hierzu ist im Erlass WS 11/5222.1-0 und WS12/5257.15/5 vom 12.04.2018 folgendes geregelt:</p> <p>„Für Maßnahmen mit langen Planungsdauern und hohen Planungskosten besteht die Möglichkeit, zunächst einen Entwurf-HU für die Planungsphase aufzustellen. Der § 6(7) VV-WSV 2107 ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>„...“ d. h. es sind in diesem Entwurf Ausgaben für Gutachten, Untersuchungen, Baufeldfreimachungen und Ingenieurleistungen aufzunehmen, die im Rahmen der Planung bis zur Erteilung des Baurechts anfallen, um belastbare Ausgabenermittlungen für die Bauausführung zu gewährleisten. Dies sind z.B. die nach Anlage 3 unter b) sonstigen Bauausgaben. Des Weiteren ggf. Beweissicherungsmaßnahmen, Kampfmittelräumungen, Proberammungen sowie Unterlagen für die Bauausführung und bauvorbereitende Vermessungsleistungen.</p> <p>Ergänzend wurden „Erläuterungen für die Aufstellung von Entwürfen-HU für die Planungsphase“ erarbeitet und als zusätzliche Anlage bereitgestellt.</p>
IV.4	Welche Entwürfe-HU sind im Pkt. 3 des Erlasses WS 11/5222.1-0 und WS12/5257.15/5 vom 12.04.2018 gemeint?	Hier sind die Entwürfe-HU für die Maßnahme selbst gemeint, nicht die unter IV.3 angesprochenen.
<b>V.</b>	<b>Entwurf AU und Technischer Bericht (TB)</b>	
V.1	Kann ich Ausschreibungsunterlagen als Technischen Bericht nutzen?	Der TB ist grundsätzlich formlos. Daher können die Ausschreibungsunterlagen in Ausnahmefällen entsprechend genutzt werden (siehe auch § 10 (4)).
V.2	Hat eine Maßnahme, die eine Anpassung an die Maschinenrichtlinie beinhaltet, bauaufsichtliche Relevanz?	Da dies eine Anpassung an aktuelle DIN Normen darstellt, ist hier eine bauaufsichtliche Relevanz gegeben.
V.3	Wie ist zu verfahren, wenn die in Anlage 8 vorgegebene Gliederungstiefe für eine präzise und nachvollziehbare Ermittlung der Gesamtausgaben des Entwurfs-AU nicht aus-	Ist die in Anlage 8 vorgegebene Gliederungstiefe für eine präzise und nachvollziehbare Ermittlung der Gesamtausgaben des Entwurfs-AU nicht ausreichend (insbesondere bei Maßnahmen des Anlagenbaus), ist zunächst

	reicht?	eine Ausgabenberechnung nach Standardleistungskatalogen oder Standardleistungsbüchern (vgl. VV-WSV 2102, Teil 5, Anlage 1-B) voranzustellen und anschließend in die vorgegebene Gliederung zu überführen.
V.4	Wie ist der Begriff Lastenheft nach Anlage 5 in Abgrenzung zum Begriff Pflichtenheft zu verstehen?	Der <u>Auftraggeber</u> beschreibt im Lastenheft möglichst präzise die Gesamtheit der Forderungen – was er entwickelt oder produziert haben möchte. Das Pflichtenheft beschreibt in konkreter Form, wie der <u>Auftragnehmer</u> die Anforderungen des Auftraggebers zu lösen gedenkt – das sogenannte wie und womit. Erst wenn der Auftraggeber das zur Umsetzung des Lastenheftes vom Auftragnehmer erarbeitete Pflichtenheft akzeptiert, sollte die eigentliche Umsetzungsarbeit beim Auftragnehmer beginnen.
V.5	Sind die Anzeigen für Erhöhungen der Ausgaben um 15 % nach § 10 (3) im Rahmen der Meldung zum 01.03. und 01.09. nach § 4 (4) ausreichend?	Bei Technischen Berichten sind die Anzeigen im Rahmen dieser Meldung ausreichend. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur bei Änderung der technischen Ausführung sondern insbesondere bei Kostensteigerungen die Ausgabenänderungen anzuzeigen sind. Für E-HU und E-AU gelten die Regelungen gemäß §24 bis §26.
V.6	Bezieht sich die zweite Erhöhung der Nachtragssumme auf den bereits erhöhten Betrag?	Der Umfang eines Nachtrags bezieht sich immer auf die zuletzt genehmigten voraussichtlichen Gesamtausgaben. So ist auch das Deckblatt der Entwürfe (Vordruck 1) aufgebaut.
V.7	Sind die im Erläuterungsbericht nach § 14 (2) Nr. 9 anzugebenden Bauleitungsausgaben auch im Entwurf AU anzugeben?	Ja, die Angaben dienen vordringlich der Plausibilisierung und sollten auch so von der Unterbehörde bzw. der GDWS genutzt werden.
V.8	Ist unter § 14 (1) Nr. 5 zu verstehen, dass der SiGe-Plan dem Entwurf-AU beizufügen ist?	Der SiGe-Plan kann i.d.R. noch nicht im Rahmen des Entwurfs-AU erstellt werden. Daher sind im Entwurf-AU nur die geplanten Arbeitsschutzmaßnahmen aufzuführen, wie z.B. die Erstellung eines SiGe-Plans. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, z.B. den geplanten Zeitpunkt für die Erstellung des SiGe-Plans anzugeben.
V.9	Wie sind die Belange von Betrieb und Unterhaltung im Entwurf-AU zu berücksichtigen?	Grundsätzlich sind nach § 17 (6) die Belange von Betrieb und Unterhaltung durch Beteiligung des für den Betrieb und Unterhaltung zuständigen WSA in die Entwurfsbearbeitung einzubringen. Je nach Komplexität des zu erstellenden Bauwerks ist hier die Erarbeitung eines „Konzeptes für Betrieb und Unterhaltung“ sinnvoll. Die Erstellung eines solchen Konzeptes kann

		auch sinnvoll sein, wenn das WSA selbst die Maßnahme plant.
V.10	Wie ist ein TB zu gliedern?	Ein TB ist grundsätzlich formlos. Für eine Gliederung können die Vorgaben in den §§ 8 und 14 herangezogen werden.
V.11	Was ist bei der Aufstellung eines Entwurfes AU in Hinblick auf den HU zu beachten?	Bei jeder Aufstellung eines der Entwurfes-AU sind die Auswirkungen auf den Entwurf-HU zu ermitteln. Erhöht sich die voraussichtliche Gesamtausgabe des Entwurfes-HU um mehr als 15 v. H., so ist ein Nachtrag zum Entwurf-HU gemäß § 24 aufzustellen.  Dies wird mit Erlass zum Transparenzbeschluss und der damit verbundenen jährlichen Aktualisierung des E-HU explizit hervorgehoben.
<b>VI.</b>	<b>Beteiligung von Dritten sowie Oberbehörden und Fachstellen</b>	
VI.1	Sind die Oberbehörden - Wie im Rahmen der Arbeitshilfe Fischaufstiegsanlagen dargestellt - immer für diese Betrachtungen einzubinden?	Über eine Abstimmung mit der GDWS kann hier von diesem Grundsatz entsprechend dem § 17 (keine grundsätzliche Forderung) abgewichen werden.
VI.2	Erfolgt die Einbindung der Oberbehörden über die Unterbehörde oder über die GDWS?	Die Einbindung der Oberbehörden erfolgt grundsätzlich über die Unterbehörde. Bei Großaufträgen wird dann die GDWS von Seiten der Oberbehörden beteiligt. Die GDWS hat Einblick in sämtliche Aufträge und kann so im Bedarfsfall steuernd eingreifen. Ziel ist es, die Ressourcen der Oberbehörden aus Sicht der gesamten WSV optimal einzusetzen.
VI.3	Wer schaltet die Prüfsingenieure ein?	Die Einbindung der Prüfsingenieure erfolgt über die Unterbehörde.
VI.4	Findet man in der ‚Fachliste Prüfsingenieure‘ auch Ingenieure aus dem Bereich des SNEM?	Nein, derzeit gibt die Fachliste eine Übersicht der Prüfsingenieure bzw. staatlich anerkannten Sachverständigen für die Leistungsbereiche Massivbau, Metallbau, Holzbau und Erd- und Grundbau.
VI.5	Wie ist die HOAI in Hinblick auf die VV-WSV 2107 zu verstehen? Muss ich zur Festlegung des Umfanges der Entwurfsbearbeitung die HOAI heranziehen?	Die HOAI ist reines Preisrecht. Die Festlegung des Umfanges einer Entwurfsbearbeitung erfolgt nach den Vorgaben der VV-WSV 2107. Das kann dazu führen, dass man tatsächlich Teile der Leistungsphase „Ausführungsplanung“ der HOAI schon im Entwurf-AU bearbeitet, es kann aber nicht dazu führen, dass diese Leistungen dann sozusagen „verbraucht“ sind. Es wird im Regelfall immer notwendig sein, die gleichen Leistungen im Rahmen der Bauausführung noch einmal zu vergeben, um klare Schnittstellen und Verantwortlichkeiten für die Bauausführung zu definieren.

		Wenn aus Risikominimierungsgründen eine größere Planungstiefe im Entwurf AU erforderlich ist, dann sind die Kosten dafür zu tragen und grundsätzlich sinnvoll.
VI.6	Wie sind die Bündelungsstellen für Maritime Verkehrstechnik (BüMVt) bzw. die Dienststelle Binnen Verkehrstechnik (DBVt) zu beteiligen?	Die BüMVt ist sinngemäß zu den Fachstellen gemäß § 17 (1) in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung einzubinden.  Die DBVt ist bis dato noch nicht eingerichtet. Die Aufgaben der FVT werden auf verschiedene Organisationseinheiten übergehen. Der Änderungsbedarf in der VV-WSV 2107 ist von der GDWS nach Einrichtung darzustellen. Zunächst ist maßnahmenbezogen die erforderliche Beteiligung in Abstimmung mit der GDWS festzulegen.
VI.7	Berücksichtigung der Belange von Betrieb und Unterhaltung während der Entwurfsbearbeitung	Bei der Entwurfsbearbeitung sollte für Betrieb und Unterhaltung sollte auch folgendes berücksichtigt werden: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zugangsmöglichkeit für Wartungsarbeiten für alle relevanten Bauteile festlegen</li> <li>2. Montage-/ Demontagemöglichkeiten für bewegliche Bauteile vorsehen</li> <li>3. Festlegung der Ersatzteilverhaltung (Maschinenbau, ET, NT) um die Betriebssicherheit bei Ausfällen einzelner Bauteile zu erhöhen</li> <li>4. Festlegung von Lagerplätzen für nicht ständig genutzte Bauteile wie z.B. Revisionsverschlüsse</li> </ol>
<b>VII.</b>	<b>Prüf- und Genehmigungsvorgänge</b>	
VII.1	Was ist von der GDWS zu prüfen, wenn es schon eine Prüfung durch einen Prüfer gibt?	Gemäß § 27 (3) und (4) sind technische Berechnungen, zum einen nach den in Absatz 1 genannten Randbedingungen zu prüfen. Liegt für die Berechnung die Prüfung eines Prüfer bzw. einer Prüferin vor, kann sich diese Prüfung auf die spezifischen Eingangswerte (z. B. Geometrie, Einwirkungen) beschränken.
VII.2	Wie wird die sachkundige Person nach § 29 definiert?	Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und nachweislicher Berufserfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des zu prüfenden Entwurfes oder Technischen Berichtes hat und mit den einschlägigen Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit

		vertraut ist, dass er den Inhalt des Entwurfes beurteilen kann. Sachkundige Personen können in der Regel für ihren Aufgabenbereich mehrjährige Berufserfahrung nachweisen. Als mehrjährig sind mindestens drei Jahre anzusetzen.
VII.3	Wer darf genehmigen?	Gemäß VV-WSV 2107 § 28 (6) vollzieht den Genehmigungsvermerk die Behördenleitung oder deren bestimmte Vertretung. Hierzu sind geeignete Regelungen zu treffen und zu dokumentieren.
VII.4	Wie entscheide ich als Prüfer, wenn ich die vorgelegten Unterlagen fachlich gar nicht bewerten kann, und die BAW bereits eingeschaltet wurde?	Analog zu § 27(3); der Aspekt ist im Prüfvermerk entsprechend zu dokumentieren.
VII.5	Wie muss die GDWS für diese Aufgabe ausgestattet sein?	In § 28 (1) ist dargestellt, dass die Entwürfe für bauliche Maßnahmen durch einen sachkundigen Ingenieur bzw. eine sachkundige Ingenieurin mit mehrjähriger Berufserfahrung zu prüfen sind. D. h. die GDWS muss über diese Ingenieurinnen bzw. Ingenieure - in ausreichender Anzahl - verfügen.
VII.6	Muss tatsächlich der Planfeststellungsbeschluss vorliegen, bevor ich den Entwurf-AU genehmigen kann? Das kann zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen.	Eine abschließende Genehmigung des Entwurf-AU kann in der Regel erst danach erfolgen - dennoch können der Entwurf-AU und auch die Entwurfsprüfung schon so weit vorbereitet werden, dass es zu keinen nennenswerten Verzögerungen kommt.
VII.7	Wie verfare ich, wenn ich unsicher bin, ob es sich um ein Vorhaben mit bauaufsichtlicher Relevanz handelt?	Hier empfiehlt es sich mit der GDWS Rücksprache zu halten und das Ergebnis aktenkundig zu machen oder direkt den Entwurf AU bei der GDWS vorzulegen. Falls aus Sicht der GDWS keine bauaufsichtliche Relevanz besteht, wird die GDWS den Entwurf AU ungeprüft zurückgeben, mit der Maßgabe diesen in eigener Zuständigkeit zu prüfen und zu genehmigen.
VII.8	Welche Unterlagen sind zur namentlichen Nennung und Ausgabendarstellung in den Erläuterungstabellen zum HH dem BMVI vorzulegen?	siehe Anlage 1, Fußnote 5
VII.9	Wo ist die Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt nach § 9 BHO zu dokumentieren?	Die Beteiligung ist neben dem Prüfvermerk am Ende von Erläuterungsbericht und Ausgabenberechnung zu dokumentieren (§28 (5) in Verbindung mit §28(2)).

VII.10	Was ist bei der Änderung von veranschlagten Ausgaben eines Entwurfes-AU über 30 v.H. oder 5.000.000 € zu beachten?	Die erforderliche formlose Zustimmung der Obersten Bundesbehörde ist <u>vor</u> Auftragsvergabe zu erwirken.
<b>VIII.</b>	<b>Berücksichtigen von Risiken</b>	
VIII.1	Wie müssen die Risikobetrachtungen für kleinere Maßnahmen aussehen?	Siehe hierzu VIII.4
VIII.2	Was ist das Ergebnis einer Risikobetrachtung?	Ein wesentliches Ergebnis ist der zusätzliche Geldbetrag, der einzuplanen ist. Des Weiteren können kritische Aspekte aufgezeigt werden (vgl. nächste Frage) und möglichst minimiert werden.  Der Geldbetrag zur Begegnung eines erkannten relevanten Risikos ist in dem zugehörigen Abschnitt des Entwurfes als „Risikokosten für ...“ auszuweisen.  Risikobetrachtungen dienen nicht dazu, unzureichende Untersuchungen und Planungen zu umgehen.
VIII.3	Oftmals kommt es durch den Einfluss der Politik zu massiven Verzögerungen und Umplanungen im Rahmen der Projektbearbeitung. Wie ist dies im Zusammenhang mit Risikobetrachtungen zu sehen?	Durch Risikobetrachtungen wird man einiges verbessern können, sie sind aber nicht das Allheilmittel und können der Politik nur Konsequenzen aufzeigen, die mit Verzögerungen und Umplanungen verbunden sind.
VIII.4	Sind Risikobetrachtungen nach § 6(2) bzw. § 14 (1) Nr. 4 für alle Maßnahmen durchzuführen?	Risikobetrachtungen sind, bis zur Vorlage einer entsprechenden Handlungshilfe, nur für Großprojekte des Verkehrswasserbaus, d.h. Ersatz-, Aus- und Neubaumaßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtausgaben i.H.v. 50.000.000 € verpflichtend durchzuführen. Bei Gesamtausgaben unter 50.000.000 € nur bei projektbezogener Einzelvereinbarung oder gemäß Festlegung der zuständigen Genehmigungsbehörde. Dabei sind die Regelungen des Einführungserlasses zur VV-WSV 2107 zu beachten.
VIII.5	Wo sind die Risikokosten in der nach Anlage 8 gegliederten Ausgabenberechnung zu veranschlagen (unter 09 „Übr. Sonst. sowie nichtauft. Bauausgaben“ oder bei einzelnen Bauwerksteilen)?	Tatsächlich erforderliche Ausgaben zur Vermeidung von Risiken während der Bauzeit (z.B. Schutz vor Schiffsstoß an Baugruben, Absturzsicherungen ...) sind bei den Ausgaben der einzelnen Bauwerke zu veranschlagen.  Mögliche Kosten als Folge von Maßnahmen oder Verzögerungen mit unsicherer Eintrittswahrscheinlichkeit (normalerweise nicht anfallend) sind

		unter Abschnitt 09 der Ausgabenberechnung zu veranschlagen.
<b>IX.</b>	<b>Entwurfsbearbeitung mit DVtU</b>	
IX.1	Warum ist sowohl die Vorlage der Entwürfe in Papierform sowie mittels DVtU vorgesehen?	Der Prozess der digitalen Entwurfsaufstellung und -prüfung befindet sich derzeit im Aufbau. Daher kann auf das analoge Vorgehen noch nicht verzichtet werden. Die VV-WSV 2107 sieht daher bewusst beide Verfahren vor.
IX.2	Nutzung des digitalen Workflow der DVtU	Gemäß Verfügung der GDWS 3800 W2 211.02/0001 vom 26. April 2019 sind Entwürfe im digitalen Workflow der DVtU zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
<b>X.</b>	<b>Anlagen und Vordrucke</b>	
X.1	Anlage 5, Massivbauten/Ausbauten/Hochbauten	Für Massivbauten und Hochbauten sind auch HLS-Fachplanungen (Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik) vorzusehen. Für Leitzentralen u. ä. sind auch raumakustische Planungen vorzusehen.
X.2	Anlage 2, Schriftfeld auf Zeichnungen	Es wurden „Ausfüllhinweise für Schriftfelder auf Zeichnungen“ erarbeitet und als ergänzende Anlage bereitgestellt.

Anlagen:

- Erläuterungen für die Aufstellung von Entwürfen-HU für die Planungsphase
- Ausfüllhinweise für Schriftfelder auf Zeichnungen

## Erläuterungen zur Aufstellung des Entwurf-HU für die Planungsphase

Für Maßnahmen mit langen Planungsdauern und hohen Planungskosten besteht die Möglichkeit einen Entwurf-HU für die Planungsphase aufzustellen (vgl. Erlass WS 11/5222.1-0 und WS 12/5257.15/5 vom 12.04.2018). Das Erfordernis eines Planung-HU ist mit der genehmigenden Behörde abzustimmen.



### **Ziel: Herausgehobene Projekte bereits in der Planungsphase im Haushalt sichtbar machen.**

Gemäß dem jüngsten Beschluss des RPA in seiner Sitzung am 30. Nov. 2018 sollen „*die Ausgaben für Infrastrukturprojekte – einschließlich der Ausgaben für die Planungsphase – vollständig und transparent abgebildet werden.*“

Für die nach VV-WSV 2107 erforderlichen Planungsschritte sind in der Regel vielfältige Untersuchungen und Planungsleistungen durch Dritte erforderlich, deren Ausgaben über einen Entwurf-HU für die Planungsphase erfasst werden können. Wird ein Entwurf-HU für die Planungsphase für die Darstellung im Haushalt aufgestellt, sollen darin in der Regel die folgenden Ausgaben veranschlagt werden:

- Ausgaben für Gutachten und Untersuchungen
- Ingenieurleistungen für die Planungen
- Prüflingenieurleistungen
- Bauleitungsausgaben der Verwaltung (nachrichtlich)
- Beweissicherungsmaßnahmen
- Kampfmittelerkundungen sowie Kampfmittelräumungsmaßnahmen
- Ausgaben für die Erstellung der Vergabeunterlagen
- Abgestimmte, vorziehbare A/E Maßnahmen
- Vermessungsleistungen
- Grunderwerb
- Öffentlichkeitsarbeit

### Hinweise für die Buchung von Ausgaben auf einen Entwurf-HU für die Planungsphase:

- Ein Entwurf HU-Planung kann bei Ausgaben für die Planung und Bauvorbereitende Maßnahmen > 1,5 Mio. € aufgestellt werden. Der Entwurf wird jedoch erst bei Ausgaben > 5 Mio. € im HH in den VWIB-C sichtbar dargestellt.

- Für den Planungs-HU und den Entwurf – HU Bau – in dem die Maßnahme an sich in technischer, finanzieller und rechtlicher Hinsicht dargestellt ist - sind die gleichen SAP-Ident-Nummer zu verwenden. Es wird nur ein HU für die gleiche Maßnahme im HH geführt.

Gliederung des Entwurf-HU für die Planungsphase:
--

- Erläuterungsbericht u.a./ggf.:
  - Kurze Beschreibung der Maßnahme mit Definition des Projektziels
  - Beschreibung der wesentlichen Planungsleistungen mit Zuordnung zu den vorgesehenen Projektphasen
- Haushaltsmittel
  - Aufgabenaufstellung
  - voraussichtlicher Mittelabfluss,
- Zeit- und Maßnahmenplan
- Personalbedarfsermittlung für die Planungsleistungen
- Organisationsstruktur des Projektes
- Visuelle Darstellung des Baubedürfnisses.

**Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist nicht Gegenstand des Entwurfes-HU Planung sondern Bestandteil der Voruntersuchung bzw. des Entwurfs HU Bau.**

# Ausfüllhinweise für Schriftfelder auf Zeichnungen

Ergänzungen zur Anlage 2 der VV-WSV 2107 „Entwurfsaufstellung“  
sowie zu VV-WSV 2110 Anlage 4 und VV-WSV 2116 Anlage 4

## 1. Schriftfeld Technischer Bericht (TB) bei Inhousebearbeitung:

(Module 10/20/22/30)

Genehmigt Dienststellenort, den  Dienststellename	Unterschrift  Amtsleiter(in)	Amts-/Dienstbezeichnung
Geprüft Dienststellenort, den  Dienststellename	Unterschrift Im Auftrag  SB	Amts-/Dienstbezeichnung
Aufgestellt Dienststellenort, den  Dienststellename	Unterschrift  i.A. SBL/FBL/FGL**)	Amts-/Dienstbezeichnung
Zeichnung   bearbeitet gefertigt	Unterschrift Im Auftrag  PL/SB TA	Amts-/Dienstbezeichnung



## Technischer Bericht

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Dienststellename

OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:   Datum				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVtU-Index		
				Unterschrift, Funktion						

\*\* ) Anpassen an jeweilige Amterstrukturen

## 2. Schriftfeld Technischer Bericht (TB) bei Bearbeitung durch Dritte:

(Module 10/21/20/22/30)

Genehmigt Dienststellenort, den  Dienststellenname	Unterschrift  Amtsleiter(in)	Amts-/Dienstbezeichnung								
Geprüft Dienststellenort, den  Dienststellenname	Unterschrift Im Auftrag  SB	Amts-/Dienstbezeichnung								
Aufgestellt Dienststellenort, den  Dienststellenname	Unterschrift  i.A. SBL/FBL/FGL' **)	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung   bearbeitet	Unterschrift Im Auftrag  PL/SB	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)  Auftragnehmer Firmenlogo/ Anschrift  Dipl.-Ing. Mustermann, Projektleiter	Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros  Zeichnung geprüft  <Es ist sicherzustellen, dass eine Prüfung im Ingenieurbüro erfolgt, ggf. Dokumentation im nebenstehenden Feld.>									
 <h1>Technischer Bericht</h1> <p>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Dienststellenname</p>										
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:  Datum _____ Unterschrift, Funktion _____				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVtU-Index		

\*\*\*) Anpassen an jeweilige Ämterstrukturen

### 3. Schriftfeld Voruntersuchung bei Inhousebearbeitung:

(Module 10/20/22/32)

Genehmigt Bonn, den Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Unterschrift Im Auftrag Genehmiger(in)	Amts-/Dienstbezeichnung
Geprüft Bonn, den Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung
Aufgestellt Dienststellenort, den Dienststellename	Unterschrift Amtsleiter(in)	Amts-/Dienstbezeichnung
Zeichnung  bearbeitet gefertigt	Unterschrift Im Auftrag SBL/FBL/FGL**) PL / SB	Amts-/Dienstbezeichnung



## Voruntersuchung

**Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt**  
Dienststellename

OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVtU-Index		
Datum				Unterschrift, Funktion						

\*\*) Anpassen an jeweilige Ämterstrukturen

#### 4. Schriftfeld Voruntersuchung bei Bearbeitung durch Dritte:

(Module 10/21/20/22/32)

Genehmigt Bonn, den  Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Unterschrift Im Auftrag  Genehmiger(in)	Amts-/Dienstbezeichnung								
Geprüft Bonn, den  Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung								
Aufgestellt Dienststellenort, den  Dienststellenname	Unterschrift  Amtsleiter(in)	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung  bearbeitet	Unterschrift Im Auftrag  SBL/FBL/FGL **) PL / SB	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)  Auftragnehmer Firmenlogo/ Anschrift  Dipl.-Ing. Mustermann, Projektleiter	Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros  Zeichnung geprüft  <Es ist sicherzustellen, dass eine Prüfung im Ingenieurbüro erfolgt, ggf. Dokumentation im nebenstehenden Feld.>									
 <h2 style="margin: 0;">Voruntersuchung</h2> <p style="margin: 0;"><b>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</b> Dienststellenname</p>										
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:  <hr/> Datum				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVtU-Index		
Unterschrift, Funktion										

\*\*) Anpassen an jeweilige Ämterstrukturen

## 5. Schriftfeld Entwurf HU bei Inhousebearbeitung:

(Module 10/20/22/32)

Genehmigt Bonn, den Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur		Unterschrift Im Auftrag Genehmiger(in)		Amts-/Dienstbezeichnung						
Geprüft Bonn, den Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung						
Aufgestellt Dienststellenort, den Dienststellename		Unterschrift Amtsleiter(in)		Amts-/Dienstbezeichnung						
Zeichnung  bearbeitet gefertigt		Unterschrift Im Auftrag SBL/FBL/FGL**) PL / SB		Amts-/Dienstbezeichnung						
 <h1 style="margin: 0;">Entwurf-HU</h1> <p style="margin: 0;"><b>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</b> Dienststellename</p>										
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVtU-Index		
Datum				Unterschrift, Funktion						

\*\*) Anpassen an jeweilige Ämterstrukturen

## 6. Schriftfeld Entwurf HU bei Bearbeitung durch Dritte:

(Module 10/21/20/22/32)

Genehmigt Bonn, den  Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Unterschrift Im Auftrag  Genehmiger(in)	Amts-/Dienstbezeichnung								
Geprüft Bonn, den  Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung								
Aufgestellt Dienststellenort, den  Dienststellenname	Unterschrift  Amtsleiter(in)	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung   bearbeitet	Unterschrift Im Auftrag  SBL/FBL/FGL**) PL / SB	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)  Auftragnehmer Firmenlogo/ Anschrift  Dipl.-Ing. Mustermann, Projektleiter	Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros  Zeichnung geprüft  <Es ist sicherzustellen, dass eine Prüfung im Ingenieurbüro erfolgt, ggf. Dokumentation im nebenstehenden Feld.>									
 <h1 style="margin: 0;">Entwurf-HU</h1> <p style="margin: 0;"><b>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</b> Dienststellenname</p>										
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:  Datum				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVTU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVTU-Index		
Unterschrift, Funktion										

\*\* ) Anpassen an jeweilige Ämterstrukturen

## 7. Schriftfeld Planfeststellung bei Inhousebearbeitung:

Module (10\_PF/20/22)

Aufgestellt		Unterschrift		Amts-/Dienstbezeichnung						
Dienststellenort, den										
Dienststellename		Amtsleiter(in)								
Zeichnung		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung						
bearbeitet gefertigt		SBL/FBL/FGL**) PL / SB								
 <h1>PLANFESTSTELLUNG</h1> <p>Dienststellename</p>										
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVtU-Index		
Datum		Unterschrift, Funktion								

\*\* ) Anpassen an jeweilige Ämterstrukturen

## 8. Schriftfeld Planfeststellung bei Bearbeitung durch Dritte:

(Module 10\_PF/21/20/22)

Aufgestellt  Dienststellenort, den  Dienststellename	Unterschrift  Amtsleiter(in)	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung  bearbeitet	Unterschrift Im Auftrag  SBL/FBL/FGL**) PL / SB	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)  Auftragnehmer Firmenlogo/ Anschrift  Dipl.-Ing. Mustermann, Projektleiter	Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros  Zeichnung geprüft  <Es ist sicherzustellen, dass eine Prüfung im Ingenieurbüro erfolgt, ggf. Dokumentation im nebenstehenden Feld.>									
 <h1>PLANFESTSTELLUNG</h1> <p>Dienststellename</p>										
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
Datum				Unterschrift, Funktion		Zeichnung Nr.		Maßstab		DVtU-Index

\*\* ) Anpassen an jeweilige Ämterstrukturen

## 9. Schriftfeld Entwurf AU bei Inhousebearbeitung:

(Module 10/20/22/31)

Genehmigt Bonn, den  Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung								
Geprüft Bonn, den  Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung								
Aufgestellt  Dienststellenort, den  Dienststellename	Unterschrift  Amtsleiter(in)	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung   bearbeitet gefertigt	Unterschrift Im Auftrag  SBL/FBL/FGL**) PL / SB	Amts-/Dienstbezeichnung								
 <h1 style="margin: 0;">Entwurf-AU</h1> <p style="margin: 0;"><b>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</b> Dienststellename</p>										
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVtU-Index		
Datum				Unterschrift, Funktion						

\*\*) Anpassen an jeweilige Ämterstrukturen

## 10. Schriftfeld Entwurf AU bei Bearbeitung durch Dritte:

Module (10/21/20/22/31)

Genehmigt Bonn, den  Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung								
Geprüft Bonn, den  Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung								
Aufgestellt  Dienststellenort, den  Dienststellename	Unterschrift  Amtsleiter(in)	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung   bearbeitet	Unterschrift Im Auftrag  SBL/FBL/FGL**) PL / SB	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)  Auftragnehmer Firmenlogo/ Anschrift  Dipl.-Ing. Mustermann, Projektleiter	Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros  Zeichnung geprüft  <Es ist sicherzustellen, dass eine Prüfung im Ingenieurbüro erfolgt, ggf. Dokumentation im nebenstehenden Feld.>									
 <h1 style="margin: 0;">Entwurf-AU</h1> <p style="margin: 0;"><b>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</b> Dienststellename</p>										
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVTU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVTU-Index		
Datum				Unterschrift, Funktion						

\*\* ) Anpassen an jeweilige Ämterstrukturen

**11. Schriftfeld Entwurf AU bei Inhousebearbeitung: Genehmigung durch WSA/WNA**  
(Module 10/20/22/30)

Genehmigt Dienststellenort, den  Dienststellenname	Unterschrift  Amtsleiter(in)	Amts-/Dienstbezeichnung
Geprüft Dienststellenort, den  Dienststellenname	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung
Aufgestellt Dienststellenort, den  Dienststellenname	Unterschrift  i.A. SBL/FBL/FGL **)	Amts-/Dienstbezeichnung
Zeichnung   bearbeitet gefertigt	Unterschrift Im Auftrag  SB TA	Amts-/Dienstbezeichnung



## Entwurf-AU

**Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt**  
Dienststellenname

OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVtU-Index		
Datum				Unterschrift, Funktion						

\*\* ) Anpassen an jeweilige Ämterstrukturen

## 12. Schriftfeld Entwurf AU bei Bearbeitung durch Dritte: Genehmigung durch

### WSA/WNA

(Module 10/21/20/22/30)

Genehmigt Dienststellenort, den  Dienststellenname	Unterschrift  Amtsleiter(in)	Amts-/Dienstbezeichnung								
Geprüft Dienststellenort, den  Dienststellenname	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung								
Aufgestellt Dienststellenort, den  Dienststellenname	Unterschrift  i.A. SBL/FBL/FGL **)	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung   bearbeitet	Unterschrift Im Auftrag  SB	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)  Auftragnehmer Firmenlogo/ Anschrift  Dipl.-Ing. Mustermann, Projektleiter	Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros  Zeichnung geprüft  <Es ist sicherzustellen, dass eine Prüfung im Ingenieurbüro erfolgt, ggf. Dokumentation im nebenstehenden Feld.>									
 <h1 style="margin: 0;">Entwurf-AU</h1> <p style="margin: 0;"><b>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</b> Dienststellenname</p>										
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:  Datum _____ Unterschrift, Funktion _____				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVTU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVTU-Index		

\*\*\*) Anpassen an jeweilige Ämterstrukturen

**13. Schriftfeld Ausschreibung bei Inhousebearbeitung sowie Bearbeitung durch Dritte:**  
(Module 10/20/22)

Aufgestellt		Unterschrift		Amts-/Dienstbezeichnung						
Dienststellenort, den										
Dienststellename		Amtsleiter(in) *)								
Zeichnung		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung						
bearbeitet		SBL/FBL/FGL**)								
gefertigt		PL / SB								
		<h1>Ausschreibung</h1> <p>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</p> <p>Dienststellename</p>								
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVtU-Index		
Datum				Unterschrift, Funktion						

\*) Anpassen für Ämter bei denen eine Übertragung der bauaufsichtlichen Verantwortung stattgefunden hat

\*\*\*) Anpassen an jeweilige Ämterstrukturen



**15. Schriftfeld Bestandszeichnung bei Bearbeitung durch Unternehmer:**

(Module 10/50/60)

optional

<b>a</b>	<b>Detailanschluss</b>	<b>12.11.13</b>	<b>Mustermann</b>
Version/Index	Änderungen bzw. Ergänzungen / zugehörige Zeichnungen	Datum	Name
Zur Ausführung bestimmt mit Hinweis auf:		Bauaufsichtlich genehmigt	
<p style="text-align: center;">_____ <b>Baubevollmächtigter (BV)</b></p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion</p>		<p style="text-align: center;">_____ <b>Amtsleiter(in) *</b></p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion</p>	
Sachbearbeiter beim Auftraggeber		Prüfingenieur	
<p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion</p>		<p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion</p>	
<p>Raum für Vermerke der ausführenden Firma</p> <p>Die Übereinstimmung dieser Bestandszeichnung mit der Wirklichkeit der Bauausführung wird bestätigt.</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion</p>			
 <h2 style="margin: 0;">Bestandszeichnung</h2> <p style="margin: 0;">Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</p> <p style="margin: 0;">Dienststellename</p>			
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB
Kilometer		S	OArt
ObjektidentNr.		Objekt-Teil	
		ZK	
		OB	
Objektbenennung			
Objektteil			
Einzelheit			
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:		Entwurf Nr.	Blatt-Nr.
<p style="text-align: center;">_____ <b>Baubevollmächtigter (BV)</b></p> <p style="text-align: center;">Datum                      Unterschrift, Funktion</p>		Zeichnung Nr.	Maßstab
			DVtU-Identifikation
			DVtU-Index

\*) Anpassen für Ämter bei denen eine Übertragung der bauaufsichtlichen Verantwortung stattgefunden hat